

Regelungen zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO NRW

1. Allgemeines

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können übertragen werden, wenn am Jahresende noch Mittel bei den verschiedenen Haushaltspositionen verfügbar sind. Die Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe der verfügbaren Mittel übertragen werden. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

2. Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind nur übertragbar, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen. Dies sind beispielsweise bereits erteilte Aufträge oder rechtliche Verpflichtungen, die nicht mehr im Haushaltsjahr abgewickelt werden konnten. Bei Übertragung bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Haushaltjahres verfügbar.

3. Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

4. Ermächtigungen für Auszahlungen aus Rückstellungen

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Rückstellungen sind so lange übertragbar, wie der Grund für die Rückstellung weiterhin besteht.

5. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

6. Verfahren

Ermächtigungsübertragungen sind durch das zuständige Fachamt schriftlich bei der Kämmerei zu beantragen und zu begründen. Die Beantragung der Ermächtigungsübertragungen hat bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer, bei ihrer/seiner Verhinderung die Leitung der Finanzbuchhaltung.

Diese Regelung tritt mit Wirkung für den Jahresabschluss 2013 in Kraft.

Gez. Eric Weik
(Bürgermeister)